

Das geltende Aktienrecht ist schwammig formuliert; ich komme nachher noch darauf zu sprechen.

Der Ständerat hat nun mit diesem Absatz 2bis einen Zusatz eingefügt, der besagt, dass die Auflösung dieser stillen Reserven zum einen nur dann im Anhang aufgeführt werden muss, wenn der Nettobetrag, also die Bildung neuer Reserven, abzüglich der Auflösung stiller Reserven einen Überschuss darstellt – es gibt also eine Nettorechnung –, und zum andern, wenn dieser Betrag das wirtschaftliche Ergebnis massgeblich beeinflusst. Es sind also zwei Bedingungen. Der bundesrätliche Entwurf hingegen legt klar fest, dass die Auflösung stiller Reserven ausgewiesen werden muss, und zwar im Bruttobetrag.

Ich bitte Sie nun, dem bundesrätlichen Entwurf zu folgen und hier für Transparenz zu sorgen. Der Ständerat geht dahinter zurück und ist in Bezug auf die Auflösung stiller Reserven in etwa so unklar wie das geltende Aktienrecht. Das schafft Intransparenz, und das wollen wir mit diesem neuen Rechnungslegungsrecht ja gerade nicht. Ich bitte Sie deshalb, den Zusatz von Absatz 2bis, den der Ständerat eingefügt hat, wieder zu streichen und damit dem Bundesrat zu folgen bzw. meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Mehrheit unterstützen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Wir befassen uns hier mit dem Rechnungslegungsrecht. Ziel einer solchen Vorlage muss in erster Linie sein, möglichst viel Transparenz herzustellen. Das Rechnungslegungsrecht sollte in allererster Linie diesem Ziel dienen, es sollte Transparenz herstellen. Stille Reserven, das sagt schon der Name, sind grundsätzlich nicht transparent. Das ist der Witz bei stillen Reserven. Man kann sich lange Gedanken darüber machen, ob es sinnvoll ist oder nicht. Aber das wird jedenfalls im Zusammenhang mit dieser Vorlage nicht zur Diskussion und auch nicht infrage gestellt. Immerhin aber soll die Auflösung der stillen Reserven dann zur notwendigen Transparenz führen. Nur das ist richtig, und alles andere bringt eben mehr Verwirrung und Intransparenz, und es bringt uns letztlich im Rechnungslegungsrecht nicht vorwärts.

Die Version des Ständerates sieht nun vor, dass aufgelöste Wiederbeschaffungsreserven und die stillen Reserven nur im Anhang erwähnt werden, wenn der Gesamtbetrag die neu gebildeten Reserven übersteigt und das Ergebnis dadurch günstiger dargestellt wird. Das ist eine ausserordentlich komplizierte Regelung, die jedenfalls nicht zu Transparenz führt, weil sie wieder sehr viele Möglichkeiten offen lässt, die stillen Reserven nicht auszuweisen. Es ist eine Version, die sehr schwer zu handhaben ist. Entsprechend bin ich der Ansicht, dass die Version des Bundesrates unterstützt werden soll. Die Version des Bundesrates stellt volle Transparenz her und will es hier im Sinne eines modernen Rechnungslegungsrechts klar darlegen – und die Unternehmen dazu zwingen, dies klar darzulegen –, wenn stille Reserven aufgelöst worden sind.

Die SP-Fraktion unterstützt entsprechend die Version des Bundesrates und den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die CVP/EVP/glp-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen wird.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag anzunehmen, der ja der Version des Bundesrates entspricht.

Der Ständerat hat Artikel 960a Absatz 5 und den zweiten Satz von Artikel 960e Absatz 4 gestrichen und ist zu den Regelungen des geltenden Rechts zurückgekehrt. Der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven ist nur im Anhang aufzuführen, wenn dieser den Gesamtbetrag der neu gebildeten derartigen Reserven übersteigt und dadurch

das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

Der bundesrätliche Entwurf will, dass der Gesamtbetrag der aufgelösten, nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen und der Gesamtbetrag der aufgelösten, nicht mehr begründeten Rückstellungen je gesondert ausgewiesen werden. Der Ständerat hat einen klaren Rückschritt hinsichtlich des modernen Rechnungslegungsrechts und der Transparenz gemacht, da er keine Bruttobetrachtungsweise anwendet und die Publikation unter die vage Bedingung stellt, dass das erwirtschaftete Jahresergebnis durch die aufgelösten stillen Reserven «wesentlich günstiger dargestellt wird», was auch immer das heisst. Da das in Lehre und Praxis umstrittene Konzept der stillen Reserven auch im künftigen Rechnungslegungsrecht erhalten bleiben soll, soll wenigstens im Bereich der Transparenz eine strengere Regelung als im bisherigen Recht gelten, damit sämtliche Adressaten des Geschäftsberichtes die Bruttoveränderungen der stillen Reserven ohne Weiteres erkennen können. Der bundesrätliche Entwurf ist im Vergleich zur Fassung des Ständerates mit keinem Mehraufwand für die Unternehmen verbunden. Ich möchte Sie daher bitten, dem vorliegenden Minderheitsantrag zuzustimmen.

Stamm Luzi (V, AG), für die Kommission: Die Frau Bundesrätin hat beim Eintreten richtigerweise von fünf Eckpunkten gesprochen. Der vierte Punkt ist die Zulässigkeit von stillen Reserven. Ebenso hat sie beim Eintreten gesagt, dass der Ständerat die Offenlegungspflicht bezüglich der Auflösung stiller Reserven abgeschwächt hat; er hat das also bewusst getan. Unsere Kommission hat nun die Ständeratsvariante ebenso bewusst übernommen. Die Aussage der Frau Bundesrätin stimmt, der Ständerat sei zur im geltenden Recht vorhandenen Regelung zurückgekehrt. Es ist nur der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang aufzuführen, soweit er den Gesamtbetrag der neu gebildeten derartigen Reserven übersteigt und dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

Aber das ist vom Ständerat bewusst so formuliert worden.

Ich rufe in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass der Entwurf, den wir auf dem Tisch haben, unter anderem für alle Rechtsformen des Privatrechts eine einheitliche Ordnung vorsieht; so wurde uns das gesagt. Jetzt kommt es: «Sie widerspiegelt den Status quo der Durchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU.» Der Ständerat hat bewusst gesagt, er wolle bei dem bleiben.

Wir haben in der Kommission nur sehr kurz darüber gesprochen. Aber wenn ich die Ausführungen aus dem Ständerat anschau, dann sehe ich, dass dort argumentiert wurde, man wolle an einer Version festhalten, welche nun seit siebzehn Jahren Bestand hat und nicht aus wenig überlegten Gründen modifiziert oder verwässert werden sollte. Die Regelung habe sich bewährt. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung müsse es sein, dass der Bilanzleser sieht, wann die Gesellschaft das ausgewiesene Ergebnis durch die Nettoauflösung von stillen Reserven zu positiv darstellt. Das sei gewährleistet. Kurz: Der Ständerat hat das bewusst gemacht, und die Mehrheit unserer Kommission hat diese Haltung bewusst übernommen.

Ich bitte Sie deshalb natürlich, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 960a Absatz 5 und Artikel 960e Absatz 4.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.011/4436)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 48 Stimmen



Art. 960*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vischer, Amherd, Bischof, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Schmid-Federer, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 960*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vischer, Amherd, Bischof, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Schmid-Federer, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Vischer Daniel (G, ZH): Es geht hier nicht um Rabulistik, wie man vielleicht meinen könnte, sondern um seriöse Gesetzgebung. Hier geht es um die Grundsätze der Bewertung. Nach der Fassung des Bundesrates müssen Aktiven und Verbindlichkeiten einzeln bewertet werden, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Dem hat nun der Ständerat folgende Formulierungen am Anfang entgegengesetzt: Er ersetzt das Wort «müssen» durch das Wort «sollen» und verdoppelt gewissermaßen die Abschwächung noch einmal, indem er «in der Regel» schreibt. Die Formulierung des Bundesrates – da gehen Sie mit mir einig – ist sicher die präzisere.

Wenn wir ein Gesetz machen, das Bewertungsgrundsätze festhält, ist es ein bisschen absurd, wenn wir schon beim ersten Absatz zu diesen Bewertungsgrundsätzen von «sollen» und «in der Regel» sprechen. Das heisst, dass es dann ja gar nicht klar ist, wie ernst das Ganze gemeint ist. Sie höhnen damit den Normgehalt dieser Bestimmung aus und erreichen eine Abschwächung ohne jeden Nutzen für die Wirtschaft. So offen formulierte Bestimmungen bringen keinen Nutzen, weil ja in der Wirtschaft immer ein gewisses Interesse daran besteht, dass eine Gleichbehandlung unter Gleichzubehandelnden vorgenommen wird, und nicht, dass das Ermessen gewissermassen in die Beliebigkeit übergeht. Vor diesem Hintergrund ist dieser Minderheitsantrag eben nicht Rabulistik, es geht vielmehr um klare Gesetzgebung. Es ist mir nicht bekannt, dass es eine Klausel in der schweizerischen Gesetzgebung gibt, die wichtige Bewertungsgrundsätze, vergleichbare Normen mit «sollen» und «in der Regel» einleitet.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die CVP/EVP/glp-Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion und die SVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen werden.

Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützen wird.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wie die Version der Kommissionsmehrheit ermöglicht der bundesrätliche Entwurf ein Abweichen von der Einzelbewertung, wenn aufgrund der Gleichartigkeit eine Gruppe gebildet werden kann. Die bundesrätliche Version ist aber entschieden präziser formuliert und vorzuziehen, da der Grundsatz der Einzelbewertung stärker betont ist.

Im Sinne der Transparenz und der Einfachheit möchte ich Sie bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: L'article 960 règle les principes d'évaluation. L'évaluation est l'un des

points les plus sensibles de l'établissement des comptes. Le projet se limite à énoncer quelques principes fondamentaux et laisse le soin de résoudre les problèmes d'évaluation plus complexes, soit aux entreprises en les obligeant à indiquer la méthode choisie dans l'annexe (art. 959c), soit à l'instance de normalisation pour la catégorie des états financiers établis selon une norme comptable reconnue (art. 962ss.). L'alinéa 1 pose le principe de l'évaluation individuelle des actifs et des dettes. Une minorité de la commission souhaite biffer la mention «en règle générale», afin de revenir à la formulation du Conseil fédéral.

La majorité de la commission accepte le projet du Conseil des Etats, qui permet plus de pragmatisme dans la manière de procéder.

La commission, par 12 voix contre 11, vous demande donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.011/4437)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

Art. 960a*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(siehe auch Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2bis und Art. 960e Abs. 4 zweiter Satz)

*Antrag Noser**Abs. 1*

Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Schriftliche Begründung

Unternehmen können nicht dazu gezwungen werden, ihre Aktiven nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn dieser Wert nicht den vorsichtigen Bilanzkriterien entspricht.

Art. 960a*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(voir aussi art. 959c al. 1 ch. 2bis et art. 960e al. 4 deuxième phrase)

*Proposition Noser**Abs. 1*

Lors de sa première comptabilisation, un actif est évalué au maximum à son coût d'acquisition ou à son coût de revient.

Stamm Luzi (V, AG), für die Kommission: Ich mache nur die selbstverständliche Bemerkung, dass dieser Einzelantrag in der Kommission nicht vorgelegen hat, sodass ich für die Kommission dazu auch nicht Stellung nehmen kann.

*Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.011/4438)*

Für den Antrag Noser ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 52 Stimmen



Abs. 5 – Al. 5

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer haben wir bereits mit der Abstimmung über Artikel 959c bereinigt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 960b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Fluri, Büchel, Engelberger, Freysinger, Geissbühler, Huber, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

*Titel***2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen***Abs. 1*

In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Bilanzposten, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

Abs. 2

Werden Aktiven zum Börsenkurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet ...

Art. 960b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Fluri, Büchel, Engelberger, Freysinger, Geissbühler, Huber, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

*Titre***2. Actifs ayant un prix courant observable***Al. 1*

Lors des évaluations subséquentes, les actifs cotés en Bourse ou ayant un autre prix courant observable sur un marché actif peuvent être évalués au cours du jour ou au prix courant à la date du bilan, même si celui-ci est supérieur à la valeur nominale ou au coût d'acquisition. L'entreprise qui veut faire usage de ce droit doit évaluer tous les actifs du bilan qui sont liés à un prix courant observable au cours du jour ou au prix courant à la date du bilan. Elle indique ce choix dans l'annexe. La valeur totale des actifs ayant un prix courant observable fait apparaître séparément la valeur des titres et celle des autres actifs.

Al. 2

Lorsque des actifs sont évalués au cours du jour ou au prix courant à la date du bilan ...

Fluri Kurt (RL, SO): Wir befinden uns bei den Artikeln 960ff. bei der Bewertung: bei Artikel 960a bei der Bewertung der Aktiven im Allgemeinen und nun bei Artikel 960b bei der Bewertung der Aktiven mit Börsenkursen. Gemäss meinem Minderheitsantrag soll dieser Artikel 960b so geändert werden, dass es statt «Aktiven mit Börsenkursen» heisst: «Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen». In Absatz 1 heisst es dann in der Folge, dass «Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis ... bewertet werden» dürfen. Übrigens wurde mein Antrag bei 11 zu 11 Stimmen nur mit dem Stichentscheid der Kommissionspräsidentin abgelehnt.

Worum geht es? Ich bin aufgrund der Ausführungen in der Botschaft auf den Seiten 1712f. der Auffassung, dass der Begriff «Börsenkurs» für die Praxis zu eng formuliert ist. So könnten zum Beispiel Preise an Märkten mit ausserbörslichen Transaktionen nicht als Börsenkurse im Sinn dieser Bestimmung gelten und folglich auch nicht als Bewertungsgrundlage dienen. Es gibt aber sogenannte «Over the counter»-Märkte, wo Transaktionen mit börsenkotierten Titeln nicht mit einer zentralen Gegenpartei, sondern direkt zwischen den Transaktionspartnern erfolgen.

Heute ist die Bewertungsregel für Wertschriften mit Kurswert in Artikel 667 OR wie folgt festgelegt: «Wertschriften mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden.» Diese Aussage ist in der Praxis in ihrer Bedeutung aber umstritten. Ich verweise zum Beispiel auf den Basler OR-Kommentar. Er führt aus, dass früher zur Abgrenzung von Wertschriften mit oder ohne Kurswert in der Regel allein darauf abgestellt worden sei, ob ein Papier einen Börsenkurswert hatte oder nicht. Heute aber entspreche das nicht mehr der Ratio Legis, entscheidend müsse vielmehr sein, ob ein regelmässiger Handel, börslich oder ausserbörslich, mit den zu beurteilenden Wertschriften vorliege oder nicht.

Im Sinn dieser neueren Auslegung der Bewertungsregel von Artikel 667 ist die starke Minderheit, die nur durch den Stichentscheid der Kommissionspräsidentin zur Minderheit wurde, der Auffassung, dass eine Ausweitung der Formulierung von Artikel 960b in dem Sinn notwendig ist, dass auch auf Aktiva mit beobachtbaren Marktpreisen verwiesen wird.

In diesem Sinn bitten wir Sie im Namen der Minderheit, diesen Antrag zuzustimmen.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützen wird.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es stimmt, in unserer Kommission erfolgte die Ablehnung mit Stichentscheid der Präsidentin. Aber ich kann Sie darauf hinweisen, dass ein entsprechender Antrag auch im Ständerat vorlag und ebenfalls abgelehnt wurde. Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, diesen Antrag der Minderheit Fluri abzulehnen.

Die Frage ist, wie die Bewertung erfolgen soll. Der Grundsatz ist klar: Bei der Ersterfassung erfolgt die Bewertung, wie wir jetzt explizit festhalten, höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, in der Folgebewertung korrigiert um allfällige Wertberichtigungen. Das ist der Grundsatz. Nun zur Ausnahme: Wenn ein Börsenkurs besteht, können diese Aktiven in der Folgebewertung als Ausnahme auch zu diesem Wert bewertet werden, auch wenn dieser Wert über dem Anschaffungswert liegt. Diese Ausnahme muss sehr restriktiv gehandhabt werden, wenn wir seriöse Bewertungen und nicht Überbewertungen in den Bilanzen sicherstellen wollen.

Die Minderheit Fluri will nun zusätzlich einen «beobachtbaren Marktpreis» als Bewertungsmassstab ins Gesetz schreiben. Herr Fluri, Sie haben jetzt immer mit der Neben- und Vorbörse argumentiert. Es gibt aber noch viele andere «beobachtbare Marktpreise»: Es gibt den Schwarzmarkt, es gibt einen Gemüsemarkt und was weiß ich. Was soll hier gelten? Da haben Sie doch rechtlich überhaupt keine Sicherheit mehr, vor allem dann nicht, wenn Sie historisch feststellen müssen, was für ein Preis galt, ob die Aktiven richtig bewertet sind. Und, Herr Fluri, Sie haben hier am Rednerpult und auch in der Kommission außer der Vorbörse und dem ausserbörslichen Handel keine Beispiele nennen können.

Sagen Sie mir jetzt: Ist ein Schwarzmarktpreis ebenfalls ein «beobachtbarer Marktpreis»? Ist zum Beispiel ein Kaufpreis über Ebay, ein Steigerungswert, ebenfalls ein «beobachtbarer Marktpreis»? Und wie soll ich diesen Preis nachträglich rechtsverbindlich feststellen können? So können wir keine Gesetze machen, Herr Fluri. Ich bin enttäuscht, dass ausgegerechnet Sie – Sie sind als Person bekannt, die viel Wert auf

Präzision legt – einen derart unklaren Begriff in ein Gesetz schreiben wollen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Fluri abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Artikel 960b des Entwurfes enthält einen Ausnahmetatbestand vom Grundsatz, wonach Aktiven zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, also zu historischen Kosten, bewertet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen Abweichungen von diesem Grundsatz in einem sehr engen und einem sehr präzisen Rahmen gehalten werden. Die Bewertung von Aktiven gemäss ihrem Börsenkurs erfüllt diese Voraussetzungen, da sich der Börsenkurs nach objektiven und bewährten Kriterien bestimmen lässt. Dasselbe gilt für in einem Nebensegment der Börse gehandelte Wertpapiere, Edelmetalle und bestimmte Handelswaren, z. B. Rohstoffe.

Mit dem vorliegenden Minderheitsantrag würden andere Aktiven mit einem bloss beobachtbaren Marktpreis börsenkotierten Aktiven gleichgestellt. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt, und es würde auch zu Rechtsunsicherheit führen. Gerade ein unbestimmter Rechtsbegriff wie derjenige des «beobachtbaren Marktpreises» beinhaltet – da sind wir uns sicher einig – ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchspotenzial, da hier die latente Gefahr der Überbewertung besteht. Es würden sich auch einige heikle Fragen stellen, die wir in der RK diskutiert hatten und auf die niemand eine Antwort geben konnte. Wäre beispielsweise eine grosse, rein privatrechtlich organisierte Internetplattform wie Ebay oder Ricardo ein Markt, auf dem beobachtbare Preise festgelegt werden? Und ist der Berner Markt auf dem Bundesplatz und dem Bärenplatz auch ein Markt im Sinne des Minderheitsantrages? Braucht es wie bei der Börse einen gewissen staatlichen Kontrollmechanismus, um als Markt zu gelten? Und, das ist auch eine zentrale Frage, wie lassen sich frühere Preise rechtskräftig feststellen? Ich meine, dass wir latente Unsicherheit erhalten würden, würde man diesen Minderheitsantrag annehmen.

Ich möchte Sie daher bitten, diesem nicht zuzustimmen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: L'article 960b règle les actifs cotés en Bourse. Lors des évaluations subséquentes des actifs cotés en Bourse, l'alinéa 1 autorise une évaluation au cours du jour à la date du bilan, même si celui-ci est supérieur à la valeur nominale ou au coût d'acquisition. L'article 960b crée une situation d'exception au principe selon lequel les actifs doivent être évalués au prix d'acquisition ou au prix de production. Une telle entorse au procédé d'évaluation doit être maintenue dans un cadre précis et étroit pour des raisons de sécurité juridique.

La proposition de la minorité introduit une notion imprécise d'actifs cotés en Bourse «ayant un autre prix courant observable sur un marché actif». Cette formulation imprécise comporte également un danger non négligeable de surévaluation. De plus, des principes généraux d'estimation régissent le droit comptable dont les seules exceptions sont les cours de Bourse. Si nous élargissons cela à la notion de «prix courant observable sur un marché actif», nous risquons un élargissement des exceptions et une perte de transparence du droit.

La commission, par 11 voix contre 11 et 1 abstention avec la voix prépondérante de la présidente, vous demande donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et de ne pas élargir les exceptions au principe d'évaluation des actifs cotés en Bourse au cours du jour ou au prix d'acquisition.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.011/4439)

Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 69 Stimmen

Art. 960c; 960d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 960e

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert oder, falls abweichend, zum Ausgabebetrag oder zum Übernahmebetrag eingesetzt werden.

Abs. 2

... gebildet werden. (Rest streichen)
(siehe auch Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10)

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vischer, Amherd, Bischof, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Roux, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(siehe auch Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2bis und Art. 960a Abs. 5)

Art. 960e

Proposition de la majorité

Al. 1

Les dettes sont comptabilisées à leur valeur nominale ou à leur valeur d'émission ou de reprise, si celles-ci diffèrent de la valeur nominale.

Al. 2

... nécessaire. (Biffer le reste)
(voir aussi art. 959c al. 2 ch. 10)

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vischer, Amherd, Bischof, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Roux, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral
(voir aussi art. 959c al. 1 ch. 2bis et art. 960a al. 5)

Vischer Daniel (G, ZH): Es geht hier um die Verbindlichkeiten. Nach der Fassung gemäss Bundesrat und Ständerat müssen Verbindlichkeiten zum Nennwert eingesetzt werden. Nach der Fassung der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen unseres Rates müssen Verbindlichkeiten zum Nennwert oder, falls abweichend, zum Ausgabebetrag oder zum Übernahmebetrag eingesetzt werden.

Es ist eigentlich nicht einzusehen, warum die auch vom Ständerat für gut befundene Regelung des Bundesrates geändert wurde. Sie entspricht heutigen Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER und IFRS, sie entspricht den Grundsätzen der modernen Rechnungslegung, sie ist eindeutig und klar und lässt nicht unnötige Alternativen offen. Gerade die Formulierung der Mehrheit versucht wieder, das Gesetz in einem nicht ganz unwichtigen Punkt zu verwässern, indem eine zusätzliche Unklarheit geschaffen wird, ohne dass damit auch nur das Geringste gewonnen würde.



Aus diesem Grund ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die SP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit unterstützt. Die FDP-Liberale Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Die Bewertung von Verbindlichkeiten gemäss ihrem Nennwert entspricht nichts anderem als der modernen Rechnungslegungspraxis. Das vorliegende Nennwertprinzip hat nichts mit dem Nennwert einer Aktie oder Obligation zu tun, sondern ist ein rechnungslegungsrechtlicher Terminus, der in den Swiss GAAP FER oder in den IFRS verwendet wird, den wir also kennen. Bestehen Verbindlichkeiten, deren Erfüllungsumfang vom Nennwert abweicht, kann dem mit Rückstellungen, mit Delkredere oder Eventualverbindlichkeiten vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Es würde sich schon rechtfertigen, der modernen, heutigen Rechnungslegungspraxis zu entsprechen und hier dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Stamm Luzi (V, AG), für die Kommission: Der Antrag der Mehrheit wurde in der Kommission relativ knapp, mit 12 zu 10 Stimmen, gutgeheissen. Ich lese Ihnen die Begründung vor: «Werden Verbindlichkeiten zum vom Nennwert abweichenden Preis erworben, ist eine Bilanzierung zum Nennwert unmittelbar ab Zeitpunkt des Erwerbs oft nicht sachgerecht und kann zu Anwendungsproblemen führen. Ein Beispiel: Wenn eine innert fünf Jahren rückzahlbare Obligation unter pari erworben wird, dann ist das etwas problematisch. Deshalb wäre ein Wortlaut zu wählen, der eine ökonomisch sinnvollere Erfassung des Wertes von Verbindlichkeiten zum aktuell tatsächlich geschuldeten Betrag ermöglicht.» Aus diesem Grund ist es zur Formulierung gekommen, die Sie im Antrag der Mehrheit vor sich haben. Mit 12 zu 10 Stimmen obsiegte in der Kommission die Meinung, diese Variante sei besser.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.011/4440)

Für den Antrag der Mehrheit ... 77 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer haben wir bereits mit der Abstimmung über Artikel 959c bereinigt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 960f

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 961

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Stamm, Freysinger, Geissbühler, Kaufmann, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander)

Abs. 2

Ein Unternehmen ist von den zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht gemäss Absatz 1 befreit, wenn es im Alleineigentum eines Einzelnen steht oder alle Eigentümer ihre schriftliche Zustimmung geben.

Art. 961

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Stamm, Freysinger, Geissbühler, Kaufmann, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander)

Al. 2

Les entreprises qui sont la propriété d'un seul individu ou dont tous les propriétaires ont donné leur accord écrit sont libérées des exigences supplémentaires concernant le rapport de gestion visées à l'alinéa 1.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Der Minderheitsantrag Stamm wird von Herrn Schwander begründet.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Minderheit Stamm zu folgen. Warum? Es geht ja bei diesem Absatz um zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht. Ein Unternehmen, das von Gesetzes wegen eine ordentliche Revision durchführen muss, muss zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen, muss eine Geldflussrechnung erstellen und einen Lagebericht verfassen. Die Minderheit Stamm will nun, dass diese zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht nicht gestellt werden, wenn das Unternehmen einem Einzelnen gehört, also einem Alleinaktionär, oder wenn alle Eigentümer schriftlich zustimmen, dass die zusätzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden müssen. Ich denke, hier können wir unnötigen Aufwand ersparen, wenn sämtliche Eigentümer sagen: Nein, wir brauchen diese Informationen nicht.

Es könnte allenfalls der Einwand kommen, es gebe ja noch Gläubiger. Aber wenn ich die Praxis anschau, frage ich mich: Wo gibt es noch Gläubiger? Vor allem Banken und Grosslieferanten sind Gläubiger, die zusätzliche Informationen einfordern. Insbesondere die Banken fordern zusätzliche Informationen. Da genügen diese Anhänge in der Jahresrechnung und dieser Jahresbericht überhaupt nicht. Bei den grösseren Lieferanten ist es dasselbe: Sie wollen bei grossen Lieferungen entsprechende Sicherheiten, die mit diesen zusätzlichen Anforderungen nichts zu tun haben.

Insgesamt ist dieser Anhang also nichts anderes als allenfalls eine Zusatzinformation. Aber wenn die Eigentümer geschlossen sagen, dass sie diese nicht brauchen, dann ist sie unseres Erachtens auch nicht erforderlich und darf von Gesetzes wegen nicht erzwungen werden.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit Stamm zu folgen.

Thanei Anita (S, ZH): In der Zwischenzeit wurde die Vorlage derart ausgehöhlt, dass wir sie bald in den Papierkorb werfen können.

Jetzt kommt noch der Minderheitsantrag Stamm. Er möchte, dass Unternehmen von den zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht gemäss Absatz 1 befreit werden, wenn sie im Alleineigentum eines Einzelnen stehen oder wenn sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre schriftlich zustimmen. Auch hier wieder, Herr Stamm, gilt: Die Rechnungslegung und die zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht dienen nicht nur der Gesellschaft, und sie stellen nicht nur einen Gläubigerschutz dar, sondern sie sind auch ein Schutz für die Arbeitnehmerschaft und für den Staat in Bezug auf die Erhebung von Steuern, Abgaben und nicht zuletzt bei allfälligen strafrechtlichen Verfahren. Mit dem Antrag der Minderheit Stamm wird die Transparenz bei relativ grossen Unternehmungen total ausgehöhlt. Es wird

